

Staatliches Berufliches Schulzentrum Nürnberger Land



Berufsschule – Fachoberschule – Wirtschaftsschule –
Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe

Unterrichtsversäumnisse

Sehr geehrte Schülerinnen und Schüler,

wir bitten Sie, Folgendes zu beachten:

Unterrichtsversäumnisse

Bei Erkrankung oder Verhinderung aus anderen zwingenden Gründen ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen. Krankmeldungen (außer Wirtschaftsschule) werden **immer per E-Mail an den Klassenleiter** vor Beginn des Unterrichtes geschickt.

- Unverzüglich bedeutet: ohne schuldhaftes Zögern, nachdem der Hinderungsgrund bekannt ist.
- Angabe des Grundes: (im Zweifelsfall auch dessen Nachweis) ist ein wesentlicher Bestandteil der Entschuldigung. Wird die Angabe des Grundes verweigert, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.
- Schriftlich: per E-Mail an die Klassenleitung. Beim nächsten Schulbesuch (spätestens jedoch nach einer Woche bei Teilzeitschülern, bei Block- und Vollzeitschülern am 3. Fehltag) muss eine schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift des Ausbildungsbetriebes nachgereicht werden (persönlich, per Post oder Fax 09123 4019).
- Bei der Art der Erkrankung unterscheidet man zwischen Arbeitsunfähigkeit und Schulbesuchsunfähigkeit. Nur die Schulbesuchsunfähigkeit ist ein zwingender Hinderungsgrund.
- Bei Erkrankung von mehr als 2 Tagen ist von Schülern in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis eine Kopie der ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beizufügen. Vollzeitschüler legen eine ärztliche Schulbesuchsunfähigkeitsbescheinigung vor.
- Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung begründete Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen (bereits am 1. Krankheitstag).
- Ebenso kann auch für künftige Fehltag generell die Vorlage eines Attestes angeordnet werden.

Andere zwingende Gründe:

- Ein zwingender Grund liegt nur vor, wenn dem Schüler ein Schulbesuch objektiv nicht möglich ist, z. B. Ausfall der Verkehrsverbindungen bei Glätteis, oder subjektiv unzumutbar ist, z. B. der Tod eines nahen Familienangehörigen.
- KEIN zwingender Grund: Beschäftigung im Betrieb wegen Erkrankung anderer Arbeitskollegen.

Beurlaubung:

- Schüler können in dringenden Ausnahmefällen zeitlich begrenzt vom Unterrichtsbesuch beurlaubt werden. Die Freistellung ist rechtzeitig (mindestens 8 Tage vorher) schriftlich auf einem Formblatt (erhältlich im Büro bzw. beim Klassenleiter) zu beantragen. Arzttermin, Urlaub oder geschäftliche Gründe sind grundsätzlich KEIN Befreiungsgrund.

Ahnung der Schulversäumnisse:

- Versäumt ein Schüler schuldhaft den Unterricht, ist dieser Verstoß gegen das BayEUG als Ordnungswidrigkeit im strafrechtlichen Sinn zu ahnden (Bußgeldbescheid durch das Landratsamt pro Fehltag 10,00 €, bei einer Wiederholungsanzeige 15,00 bzw. 20,00 € pro Fehltag).

Ich habe/wir haben von den Merkblättern „Unterrichtsversäumnisse“ sowie „Hausordnung“ des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Nürnberger Land Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Schülers

Name und Klasse in Druckschrift

bei nicht volljährigen Schülern:
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Rudolfshofer Straße 30
91207 Lauf a.d.Pegnitz

Telefon: 09123 4018
Telefax: 09123 4019

E-Mail: info@bsznl.de
Homepage: www.bsznl.de

QmBS
Qualitätsmanagement
an beruflichen Schulen in Bayern

